

# Vergabeordnung der Gemeinde Hopsten

## Neufassung vom 27.09.2001

### 1. Geltungsbereich

Die Vergabeordnung gilt für alle Vergaben der Gemeinde Hopsten einschließlich „Abwasserwerk Hopsten“ (AWW).

Die Bestimmungen des vom Europäischen Rates im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) abgeschlossene Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Beschaffungsübereinkommen) vom 22.12.1994 bezüglich Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

### 2. Grundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen:

- 2.1 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung
- 2.2 § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- 2.3 die Vergabegrundsätze, die der Innenminister NRW für die Gemeinden bekannt gibt,
- 2.4 die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)
- 2.5 Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen,
- 2.6 die Rechnungsprüfungsordnung.

### 3. Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung (§31 (1) GemHVO)

Aufträge sollen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen (§31 Abs. 1 GemHVO).

Öffentliche Ausschreibungen sollen bekanntgegeben werden:

- in mindestens zwei örtlichen Tageszeitungen  
u n d
- in einer einschlägigen Fachzeitschrift, z.B. Submissionsanzeiger.

### 4. Ausnahmen nach § 31 (1) GemHVO

#### 4.1 Beschränkte Ausschreibung

4.1.1 Eine beschränkte Ausschreibung ist zulässig bei geschätzten Kosten bis zu **50.000,- €**

#### 4.1.2 Zur Angebotsabgabe werden aufgefordert:

- bei geschätzten Kosten über **25.000,- € bis 50.000,- €**  
mindestens 5 Bewerber, davon mind. 1 auswärtiger Bewerber; in jedem Fall sind alle in Frage kommenden ortsansässigen Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

4.1.3 - bei geschätzten Kosten bis **25.000,- €**  
mindestens 3 Bewerber, davon mindestens 1 auswärtiger Bewerber; in jedem Fall sind alle in Frage kommenden ortsansässigen Firmen zur Angebotsabgabe anzufordern.

## 4.2 Freihändige Vergabe

- 4.2.1 Freihändige Vergaben sind zulässig
- im Bauwesen bis einschließlich **10.000,--€**
  - in übrigen Angelegenheiten bis **5.000,--€**

4.2.2 Bei Aufträgen über **5.000,-- €** sind Preise bei mindestens 3 Bewerbern zu erfragen. Die Preisermittlung ist schriftlich niederzulegen.

4.2.3 Im übrigen sollen Preise vor der Vergabe formlos ermittelt werden.

## 4.3 Zuschussbedingungen .

Werden für eine Maßnahme Zuschüsse gewährt, ist bei der Vergabe von Aufträgen nach den in den jeweiligen Zuschussbedingungen festgelegten Vergabegrundsätzen zu verfahren.

4.4 Die der Festsetzung der Wertgrenze zugrundezulegende Kostenschätzung soll anhand von ortsüblichen Preisen möglichst realistisch erfolgen.

## 5. Abweichungen von den Wertgrenzen

5.1 Die Entscheidung über Abweichungen von den Wertgrenzen in Ziffer 4 trifft der Bürgermeister durch schriftlich begründete Verfügung.

5.2 Aufträge dürfen nicht gesplittet werden, um die Wertgrenzen in Ziffer 4 zu umgehen. Für wiederkehrende Leistungen ist der Jahreswert zugrundezulegen. Ausschreibungen in Losen oder Gewerken gelten nicht als Splittung.

## 6. Auswahl der Angebote .

Es ist dem Angebot der Zuschlag zu erteilen, das unter Berücksichtigung der gesetzlichen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte das annehmbarste ist. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

## 7. Vergabe - Zuständigkeit

Die Befugnis zur Vergabe obliegt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem zuständigen Fachausschuss; außer Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. Regelung der Zuständigkeitsordnung.

Bei Nachtragsaufträgen,

- wenn der Rat oder der zuständige Fachausschuss über den Erstauftrag entschieden hat und der Nachtrag (oder die Nachträge) 20% des Erstauftrages nicht überschreitet,
- entscheidet der Bürgermeister.

## 8. Form der Auftragserteilung

Eine Auftragserteilung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

## 9. Inkrafttreten

Diese vom Rat der Gemeinde Hopsten am 27.09.2001 beschlossene Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergabeordnung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 09.12.1994 außer Kraft.